

Die Abfuhrordnung 2010 lautet in der seit 1. Jänner 2015 geltenden Fassung wie folgt (die folgende Textwiedergabe gibt den gesamten geltenden Wortlaut der Abfuhrordnung 2010 bloß informativ wieder, sie stellt keine Kundmachung im Sinne des Salzburger Stadtrechtes 1966 dar, und stützt sich auf folgende noch maßgebliche Beschlüsse des Gemeinderates):

Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 auf Seite 14 und 18 ff, zuletzt geändert mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 10. Dezember 2014, Amtsblatt Nr. 24/2014, auf Seite 38 ff und vom 10. Dezember 2014, Amtsblatt Nr. 24/2014 auf Seite 37 betreffende die Anlage B bezüglich der Abfallwirtschaftsgebühren für das Jahr 2015.

Abfuhrordnung 2010
I. Abschnitt
Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1
Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 19/2005, eine öffentliche Abfuhr der Abfälle. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Abfuhrbereich).
- (2) Die Abfuhr von Abfällen erstreckt sich auf die Einsammlung und den Transport (Abfuhr) der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und der Altstoffe.
- (3) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe sind eine ständige Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof der Stadt Salzburg, Siesenheimer Straße 20, sowie wöchentlich eine mobile Problemstoffsammelstelle auf dem Schranenmarkt vor dem Schloss Mirabell eingerichtet.
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer.
- (5) Die Liegenschaftseigentümer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und der Altstoffe sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Stadtgemeinde Salzburg dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit sonstige Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 (§ 11) und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 4 sind biogene Abfälle und kompostierbare Siedlungsabfälle aus Haushalten, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.
- (7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.
- (8) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter u.dgl.) Anwendung.
- (9) Alle auf der Liegenschaft zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind dem Liegenschaftseigentümer zuzurechnen, unabhängig davon wer sie dort deponiert hat.

§ 2 Einteilung der Abfälle

- (1) Hausabfälle sind:
 1. alle nicht flüssigen Siedlungsabfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten und Blumenabfälle, Glas (eigentliche Hausabfälle).
 2. die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung wie Abfälle gemäß Z 1, die sowohl für die gemeinsame Erfassung als auch für die gemeinsame Behandlung mit Abfällen gemäß Z 1 geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle).
- (2) sperrige Hausabfälle, das sind bewegliches Wohnungsinventar (Möbel, Teppiche) und/oder Gebrauchsgegenstände, die in Wohnungen aufbewahrt werden (wie Schi, Kinderwagen, Fahrräder), die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können mit Ausnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.
- (3) sonstige Abfälle sind alle dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle sind, insbesondere Fäkalien, Straßenkehrschutt u.dgl.
- (4) biogene Abfälle sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) unbeschichtetes Papier, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
 - f) Sperrige Gartenabfälle, das ist verholzter Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten und Gartenanlagen, der zur thermischen Nutzung geeignet ist.
 - g) weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
- (5) Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle solange als Problemstoffe, als sie sich in Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B. Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, Altöle.
- (6) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Sie gelten als Abfälle, bis

sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.

- (7) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“, das sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, die im Sinne des § 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 als Abfall gelten, einschließlich aller
 - a) Bauteile,
 - b) Unterbaugruppen und
 - c) Verbrauchsmaterialien,die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- und Elektronikgerätes sind.
- (8) Batterien, das sind Energiequellen, die in einer Primär- oder Sekundärzelle Elektrizität durch die unmittelbare Umwandlung von chemischer Energie erzeugen.
- (9) Restabfälle sind jene Hausabfälle, die nach der getrennten Erfassung von Altstoffen, biogenen Abfällen, Problemstoffen sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die bereitgestellten Abfallbehälter gesammelt werden können.

II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe

§ 3 Verpflichtung zur Hausabfall-Abfuhr

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, führt die Abholung von Hausabfall und bestimmten Altstoffen von allen Liegenschaften durch, auf denen diese anfallen. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf bei den unter § 6 Abs. 1 lit. a) bis g) genannten Behältnissen zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 4 Abfuhr der biogenen Abfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Stadtgemeinde Salzburg dazu bestimmten Sammeleinrichtungen (Biotonnen) bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Die biogenen Abfälle sind in möglichst trockenem Zustand (Speisereste ohne Flüssigkeit, abgetropft) in die Bioabfallbehälter einzubringen. Das Sammelmateriale muss so beschaffen sein, dass es mit dem bestehenden Sammelsystem erfasst werden kann. Gelegentliche Übermengen dürfen nur in Abfallsäcken des Abfallservice gegen Voranmeldung bereitgestellt werden. Die Säcke sind beim Recyclinghof

erhältlich.

- (4) Das Abfuhrintervall für biogene Abfälle darf in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Woche nicht überschreiten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März des Folgejahres zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 5 Abfuhr der Altstoffe

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der von der Gemeinde aufgrund des § 11 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl. Nr. 35/1999, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen zu bedienen, die Altstoffe von den anderen Abfällen zu trennen sowie in den von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, dazu bestimmten Sammeleinrichtungen (Papierbehälter, vom ARA-System zur Verfügung gestellter Gelber Sack bzw. Gelbe Tonne, Glassammelbehälter AGR – System) bereitzustellen.
- (2) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Sammelbehältnissen ist verboten.

§ 6 Hausabfall-, Bioabfall- und Altstoffbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:
- a) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
 - b) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
 - c) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 180 l (grau, max. Gesamtgewicht 90 kg) oder
 - d) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
 - e) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 500 l (max. Gesamtgewicht 240 kg)
 - f) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
 - g) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 520 kg) oder
 - h) stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Presscontainer mit oder ohne Wiegeeinrichtungen.
- (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Abfälle, nämlich entweder
- a) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grün, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
 - b) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grün, max. Gesamtgewicht 110 kg) zu verwenden.
- (3) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg oder ihren unmittelbaren Vertragspartnern bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung von Altstoffen nämlich entweder

- a) fahrbare Papiersammelbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 60 kg)
 - b) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 110 kg)
 - c) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 160 kg)
 - d) fahrbare Papiersammelbehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von 550 l (PAMAX)
 - e) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit gelbem oder rotem Deckel) zu verwenden.
 - f) Verpackungsglassammlung Combicom 1.500 l, 2.000 l und 3.000 l bzw. Rollcontainer 500 l, 1000 l.
- (4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden.
- (5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter auf eigene Kosten in einwandfreien sauberem Betriebszustand zu halten. Reparaturen, die Reinigung von stark verschmutzten Behältern oder der Austausch von mutwillig beschädigten, bemalten, beschrifteten oder sonst wie unbrauchbar für andere Einsätze gemachten Abfallbehältern werden den Teilnehmern von der Stadtgemeinde Salzburg in Rechnung gestellt.

§ 7 Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
- (2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Stadtgemeinde Salzburg werden für die Teilnehmer pro Person und Woche folgende Mindestvorhaltevolumina festgelegt:
 (pro Person und Woche) für Hausabfälle 20 l;
 (pro Person und Woche) für biogene Abfälle 10 l;
 (pro Person und Woche) für den Altstoff Papier 10 l;
 (pro Person und Woche) für Kunststoffflaschen 7 l;
 (pro Person und Woche) für Altglas 3 l.
 Die Ausstattung von Sammelbehältern für Kunststoffflaschen erfolgt für Liegenschaften, wenn eine ausreichende Auslastung des Sammelgefäßes zu erwarten ist. Wenn sich auf der Liegenschaft ein Sammelbehälter für den Altstoff Papier befindet, reduziert sich das Mindestvorhaltevolumen für Hausabfälle auf 15 l pro Person und Woche.
- (3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Stadtgemeinde Salzburg von Amtswegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.
- (4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Stadtgemeinde Salzburg einvernehmlich schriftlich festzulegen.
- (5) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der Restabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, Altstoffe und biogenen Abfälle erfolgt durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach dem angemeldeten Bedarf oder von Amtswegen auf der Basis der Größe von Verkaufsflächen, Gästezahlen etc.

§ 8 Abfallsäcke

Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, stellt entgeltlich Abfallsäcke für die Sammlung von gelegentlichen Übermengen von Haus- und Bioabfällen zur Verfügung. Durch ihre Verwendung ist keine Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens gemäß § 7 Abs. 2 möglich. Die ausschließliche Verwendung von Abfallsäcken ist nur in einvernehmlich festgelegten Fällen möglich. Die Abfallsäcke sind im Recyclinghof der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, gegen Entgelt erhältlich.

§ 9 Aufstellung, Bereitstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Hausabfallabfuhr umfasst nur jene Abfälle, aus denen biogene Abfälle, Altpapier, Glasflaschen und sonstige Glasverpackungen, Kunststoffflaschen, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter zur Sammlung von Hausabfällen, biogenen Abfällen und Papier, Glas und Kunststoff auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, den Benützern leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle, die nicht Restabfälle sind und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden. Das Ausleeren oder Durchsuchen von Abfallbehältern ohne wichtigen Grund ist verboten. Die Hausabfälle sind getrennt nach den Fraktionen Hausabfall, Bioabfall, Altpapier, Restabfall und Kunststoffflaschen zur Abfuhr bereit zu stellen.
- (2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 10 Bereitstellen der Hausabfallbehälter, Bioabfall- behälter und Altstoffbehälter zur Abfuhr

- (1) Die Hausabfall- und Altstoffbehälter sowie die Bioabfallbehälter sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag rechtzeitig zur Abfuhr (frühestens am Abend des Vortages oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist, hat die Bereitstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung

möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Säcken des Abfallservice gemäß § 4 Abs. 3 sowie gemäß § 8, die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, für die Entsorgung von Haus- und Bioabfall zur Verfügung gestellt werden sowie die vom ARA-System beigestellten „gelben Säcke“ zur Sammlung von Kunststoffflaschen.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Hausabfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 11

Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Stadtgemeinde Salzburg durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Stadtgemeinde Salzburg aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 10 sinngemäß.

§ 12

Abfuhrplan

- (1) Die Anzahl und die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Abholungen der Hausabfälle und biogenen Abfälle sowie der Kunststoffflaschen und des Altpapiers werden von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach Effizienzkriterien in dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Abfuhrplan (Anlage A) festgesetzt. Ausnahmen von der dadurch festgesetzten Entleerhäufigkeit kann der Bürgermeister gewähren, sofern dies im Einzelfall auf Grund der Zahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen gerechtfertigt erscheint. Dabei ist das Mindestvorhaltevolumen für Restabfälle von 20 l pro Person und Woche sowie für biogene Abfälle von 10 l pro Person und Woche zu berücksichtigen. Der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Abfuhrplan ist auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Salzburg abrufbar und wird überdies auf Wunsch kostenlos zugestellt.
- (2) Die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle, der Kunststoffflaschen und des Altpapiers erfolgt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 19.00 Uhr.

§ 13

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten, auf Grund von Feiertagen u.dgl. steht den Teilnehmern ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu. Die Abfuhr findet jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten an einem der davor oder danach liegenden Werktage statt.

III. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von sperrigen Hausabfällen, sperrigen Gartenabfällen und sonstigen Altstoffen sowie Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelzentrum)

§ 14

Sammlung und Abfuhr der sperrigen Hausabfälle

- (1) Die Sperrmüllabfuhr (Abfuhr sperriger Hausabfälle gemäß § 2 Abs.2) erfolgt bis zu einer Gesamtmenge von 6 m³ pro Liegenschaft in den Monaten März bis November einmal jährlich kostenlos, sofern die Anmeldung des Abholbedarfes zuvor bei der Stadtgemeinde Salzburg (AbfallService) durch den Liegenschaftseigentümer erfolgt ist und die separierbaren Teile getrennt nach Materialien bereitgestellt sind. Darüber hinaus gehende Mengen werden vom Abfallservice gegen Anmeldung kostenpflichtig entsorgt. Die Abfuhr erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte kurzfristige Verschiebungen des Abfuhrtermins begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit für Liegenschaften mit mehreren Wohneinheiten gemeinsame Abfuhrtermine festsetzen. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.
- (2) Die sperrigen Hausabfälle müssen auf der eigenen Liegenschaft gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem vereinbarten Abholzeitpunkt (-termin) zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile, Altholz und Altholzteile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Für Sperrabfälle, die nicht getrennt nach Metall, Holz, Hartkunststoffen und übrigem Sperrabfall bereitgestellt sind, wird ein Entgelt für den erhöhten Manipulationsaufwand eingehoben.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten nicht als sperrige Hausabfälle; ihr Transport zur Übernahmestelle ist kostenpflichtig.
- (5) Darüber hinaus können sperrige Hausabfälle zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

§ 15

Sammlung und Abfuhr von sperrigen Gartenabfällen

Die Abfuhr der zur thermischen Nutzung geeigneten sperrigen Gartenabfälle erfolgt von Liegenschaften, die gemäß § 1 Abs. 6 von der Verpflichtung zur Abfuhr der biogenen Abfälle nicht ausgenommen sind, in den Monaten März bis November nach Anmeldung des Bedarfes durch die Teilnehmer bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, und erstreckt sich auf eine Gesamtmenge von 6 m³ pro Liegenschaft/Jahr bei einer Abholung jährlich. Darüber hinaus gehende Mengen werden vom Abfallservice gegen Anmeldung kostenpflichtig entsorgt. Die Abfuhr erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte kurzfristige Verschiebungen des Abfuhrtermins begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Bereitstellung hat auf eigenem Grundstück und so zu erfolgen, dass die sperrigen Gartenabfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche aus mit den Sammeleinrichtungen erreicht werden können. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.

§ 16

Sammlung von sonstigen Altstoffen

- (1) Für die Sammlung von Glasflaschen und sonstigen Glasverpackungen und von Altpapier stehen im gesamten Stadtgebiet Sammeleinrichtungen zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter sind allgemein bekannt gemacht.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Ebenso das Ablagern von Abfällen neben den Sammelbehältern, das Ausleeren oder Durchsuchen ohne wichtigen Grund. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Verpackungspapiere, Wellpappe, Kartonagen und Verpackungsabfälle aus Glas, Polystyrol (Styropor), großflächige Verpackungsfolien, Getränkeverbundkartons, PE und PET Hohlkörper sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte können darüber hinaus zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten und Bedingungen kostenlos im Recyclinghof abgegeben werden.
- (4) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Stadtgemeinde Salzburg nicht geeignet sind, ist die Stadtgemeinde Salzburg zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet.

§ 17

Anlieferung zum Recyclinghof

- (1) In der Stadtgemeinde Salzburg ansässige Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten können ihre Problemstoffe, Altstoffe, sperrigen Gartenabfälle bis 6 m³ pro Liegenschaft und Jahr während der Öffnungszeiten getrennt und kostenlos zum Recyclinghof anliefern. Die kostenlose Anlieferung - abgesehen bezüglich Altstoffe - gilt nicht für Liegenschaften, die gemäß § 1 Abs. 6 von der Abfallabfuhr befreit sind. Das Personal des Recyclinghofes ist befugt, im Falle eines begründeten Verdachtes einen geeigneten Nachweis für die Berechtigung zur Anlieferung zu verlangen (z.B. Meldebestätigung). Zur Gewährleistung der Entsorgung von Abfällen aller Art betreibt das Abfallservice darüber hinaus einen mobilen, kostenpflichtigen Abholdienst.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten.
Die Recyclinghofordnung muss von allen Anlieferern eingehalten werden.
- (3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten.
Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

IV. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Problemstoffen

§ 18

Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Siezenheimerstraße 20, während der Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung. Überdies wird wöchentlich am Tage des Schranenmarktes eine Problemstoffsammlung vor dem Schloss Mirabell in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem

anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung anzuliefern. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten Innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg. Dies gilt nicht für jene, die im Sinne des § 1 Abs. 6 von der Abfallabfuhr befreit sind.
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden und nach Art und Menge nicht mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind, kann von der Stadtgemeinde Salzburg ein Entgelt eingehoben werden.

V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 19 Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Stadtgemeinde Salzburg hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

VI. Abschnitt Gebühren

§ 20 Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, sperrigen Gartenabfälle, Altstoffe und Problemstoffe sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung) haben die Liegenschaftseigentümer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) gemäß dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif (Anlage B) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters festgelegt. Im Fall des Einsatzes von alternativen Erfassungssystemen (Pressabfallcontainer und Abfallverwiegung) ist die Berechnungsgrundlage das Gewicht der entsorgten Siedlungsabfälle. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das

Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, sperrigen Gartenabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg nicht mehr überschreitet, als sich aus einer aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

- (3) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Stadtgemeinde Salzburg verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (4) In der Abfallwirtschaftsgebühr sind Sammlung und Verwertung des Bioabfalls enthalten: Bei wöchentlich bereit gestellten Restabfallvolumen bis 360 l richtet sich die Beistellung des Bioabfallvolumens nach dem Bedarf bis zu 100 % des angemeldeten Restabfallvolumens. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, werden Sammelsäcke des Abfallservice zur Abholung beim Recyclinghof gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Bioabfallbehälter, die über das Ausmaß der in der Abfallwirtschaftsgebühr enthaltenen Bioabfallvolumina hinausgehen, ist die entsprechende Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anlage B (Tarif) für Abfallbehälter von 120 l bzw. 240 l zu entrichten.

§ 21 Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Liegenschaftseigentümern (Gebührenschriftlichen) vom Bürgermeister mit Bescheid vorgeschrieben und ist in Teilzahlungen zu leisten, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, somit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden.

§ 22 Gebührenschriftlicher und Haftung

- (1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft.
Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschriftliche auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
- (2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 18, Abs 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschriftlicher).

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 24 Überwachung und Auskunft

Die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 25 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind gemäß § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 19/2005, zu bestrafen.

§ 26 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung 2007, Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2006 außer Kraft.

Anlage A (zu § 12 Abfuhrordnung 2010) Abfuhrplan

1. Für Abfallbehälter (§ 6 Abs. 1 lit. a,b,c,d,e,f und g):
 - 1.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird die Sammlung einmal wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Abfalterhofweg
Abtsdorferstraße
Adalbert-Stifter-Straße
Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße
Adolf-Bekk-Straße
Adolf-Kolping-Straße
Adolf-Schemel-Straße
Aglassingerstraße
Agnes-Muthspiel-Weg
Aicherweg
Aighofstraße
Aigner Straße
Ainringweg
Albert-Birkle-Straße
Alberto-Susat-Straße
Albert-Schweiger-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße

Alexander-Girardi-Straße
Alexander-Haidenthaller-Straße
Alexander-Moissi-Straße
Alfred-Kubin-Straße
Almgasse
Aloisia-Lange-Straße
Alois-Lidauer-Straße
Alpenstraße ab Nr. 40 und 41
Alte Aigner Straße
Alte Mattseer Straße
Altenbuchgasse
Alterbachstraße
Altgasse
Am Abtswald
Am Birkenhain
Am Eichetwald
Am Grafenhügel
Am Rainberg
Ampfinggasse
Amselstraße
Andrä-Blüml-Straße
Andreas-Rohracher-Straße
Angerweg
Anglerweg
Anifer Landesstraße
Anna-Berta-Königsegg-Straße
Anton-Adlgasser-Weg
Anton-Behacker-Straße
Anton-Breitner-Straße
Anton-Bruckner-Straße
Anton-Hall-Straße
Anton-Hochmuth-Straße
Anton-Kolig-Straße
Anton-Wildgans-Straße
Apothekerhofstraße
Arenbergstraße
Arne-Torgersen-Straße
Arnsdorfasse
Arthur-Schnitzler-Straße
Aspergasse
Aufhamweg
Aufnergasse
August-Gruber-Straße
Austraße
Austraßensiedlung
Bachstraße
Bachwinkelweg
Bäckerstraße
Bahnhofstraße
Bahnweg
Baldehofstraße
Barisanistraße
Bäslestraße
Baumbichlstraße
Bayernstraße
Bayrisch-Platzl-Straße
Beethovenstraße
Benevolistraße

Berchtesgadner Straße
Berchtold-von-Sonnenburg-Gasse
Bergerbräuhausstraße
Bergerhofstraße
Bergheimer Straße
Berg-Sam
Bernardigasse
Bernhard-Stuart-Straße
Biberngasse
Bichlfeldstraße
Bierjodlgasse
Billrothstraße
Bindergasse
Birkenstraße
Bliemhofweg
Blumaustraße
Blumensteinstraße
Boenikegasse
Bognerstraße
Borromäumstraße
Bozner Straße
Brachsenweg
Bräuhausstraße
Brötznerstraße
Brucheggerweg
Bründlweg
Brunnengasse
Brunnhausgasse
Brunntalweg
Bruno-Walter-Straße
Buchenländerstraße
Buchholzhofstraße
Bucklreuthstraße
Bundschuhstraße
Bürgerstraße
Burgfriedgasse
Caldarastraße
Carl-Maager-Straße
Carl-Orff-Straße
Carl-Storch-Straße
Carl-Zuckmayer-Straße
Carola-Blome-Straße
Chiemgaustraße
Christian-Doppler-Straße
Christian-Laserer-Straße
Dammweg
Danklstraße
Danreitergasse
Dariogasse
Derra-de-Moroda-Straße
Diabellstraße
Dietrichsteinstraße
Doblerweg
Doktorschlößlweg
Dominicusweg
Dornberggasse
Dossenweg
Dr.-Adolf-Altman-Straße

Dr.-Bauer-Straße
Dr.-Gmelin-Straße
Dr.-Matthias-Laireiter-Straße
Dr.-Muralter-Straße
Dr.-Petter-Straße
Dr.-Sylvester-Straße
Dr.-Viehauser-Straße
Drei-Eichen-Weg
Drosselstraße
Dürlingerstraße
Eberlingasse
Eduard-Baumgartner-Straße
Eduard-Heinrich-Straße
Eduard-Herget-Straße
Eduard-Kuhn-Straße
Eduard-Macheiner-Straße
Egger-Lienz-Gasse
Egon-Schiele-Weg
Ehrgottstraße
Eichetstraße
Eichpointweg
Eichstraße
Elsa-Brandström-Straße
Elsenheimstraße
Emanuel-Schikaneder-Straße
Emil-Kofler-Gasse
Enderlenstraße
Engelbert-Stechl-Straße
Eniglstraße
Enzingergasse
Erentrudisstraße
Erhardgäßchen
Erich-Fried-Straße
Erich-Landgrebe-Straße
Erich-Schenk-Straße
Erlenstraße
Ernst-Grein-Straße
Ernst-Mach-Straße
Ernst-Stoiber-Weg
Erwin-Kerber-Straße
Erzherzog-Eugen-Straße
Eschenbachgasse
Eschweg
Essergasse
Etrichstraße
Europastraße
Fabrikstraße
Faistauergasse
Fasaneriestraße
Favoritagasse
Feldstraße
Felix-Dahn-Straße
Ferdinand-Raimund-Straße
Ferdinand-Sauter-Straße
Ferdinand-Spannring-Straße
Ferenc-Fricsay-Straße
Festungsgasse
Fichtenweg

Fiebingerweg
Finkenstraße
Firmianstraße
Fischbachstraße
Fischergasse
Fischer-von-Erlach-Straße
Fischerweg
Fischhornstraße
Flurweg
Föhrenstraße
Forellenweg
Franz-Berger-Straße
Franz-Gruber-Straße
Franz-Hattinger-Straße
Franz-Huemer-Straße
Franz-Linher-Straße
Franz-Nabl-Straße
Franz-Ofner-Straße
Franz-Peyerl-Straße
Franz-Sauer-Straße
Franz-Schalk-Straße
Franz-Schrempf-Straße
Franz-Schubert-Straße
Franztalstraße
Franz-Wallack-Straße
Franz-Wolfram-Scherer-Straße
Franz-Xaver-Traber-Straße
Freisaalweg
Freudlspergerweg
Freyhammerstraße
Frieda-Richard-Straße
Friedensstraße
Friedhofstraße
Friedrich-Inhauser-Straße
Friedrich-Spaur-Weg
Friedrich-von-Walchen-Straße
Fritschgasse
Frohnburgweg
Frueaufgasse
Fuchshofstraße
Fürstallergasse
Fürstenallee
Fürstenweg
Furtwängler-Promenade
Gablerstraße
Gaglhamerweg
Gailenbachweg
Gaisberg
Gaisbergstraße
Gällegasse
Gänsbrunnstraße
Ganshofstraße
Gärtnerstraße
Geiereckstraße
Geisbichlweg
Geißmayerstraße
Georg-Kropp-Straße
Georg-Muffat-Straße

Georg-N.-von-Nissen-Straße
Georg-Rendl-Straße
Georg-von-Trapp-Straße
Georg-Wagner-Gasse
Gerberstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Geroldgasse
Gersberg
Gersbergweg
Gessenbergstraße
Gewerbehofstraße
Geyergasse
Ghegastraße
Ginzkeyplatz
Girlingstraße
Gitznerstraße
Glanfeldstraße
Glangasse
Glanhofen
Glan-Treppelweg
Glaserstraße
Glockengießerstraße
Glockmühlstraße
Gneiser Straße
Gneisfeldstraße
Gnigler Straße
Goethestraße
Goldschneiderhofweg
Göllstraße
Golsweg
Gorianstraße
Götschenweg
Grabenbauernweg
Grabenstraße
Graf Revertera Allee
Grafenweg
Graf-Zeppelin-Platz
Grazer Bundesstraße
Grillparzerstraße
Großadmiral-Haus-Straße
Grössingerstraße
Gsengerweg
Gstöttengutstraße
Guetratweg
Guggenbichlerstraße
Guggenmoosstraße
Guggenthaler Straße
Guritzerstraße
Gustav-Mahler-Promenade
Güterhallestraße
Gyllenstormstraße
Habegutstraße
Hafnermühlweg
Hagenau
Hagenaustraße
Hagmüllerstraße
Haimlgasse
Hallwanger Landesstraße

Halmberggasse
Hammerauer Straße
Hannakstraße
Hannesweg
Hans-Graber-Straße
Hans-Knoll-Straße
Hans-Pfitzner-Straße
Hans-Schmidplatz
Hans-Seebach-Straße
Hans-Sperl-Straße
Hans-Webersdorfer-Straße
Harpergergasse
Harriet-Walderdorff-Weg
Hartlebengasse
Haslbergerweg
Haunspurgstraße ab Nr. 83 und 100
Hechtstraße
Hegigasse
Heimstraße
Heinrich-Damisch-Straße
Heinrich-Haubner-Straße
Heinrich-Kiener-Straße
Heinrich-Puthon-Straße
Heinrich-Wallmann-Weg
Hellbrunner Allee
Henry-Dunant-Straße
Hermann-Gmeiner-Straße
Hermann-Löns-Straße
Herrenau-Rott
Herrengasse
Herrnauergasse
Hettwerstraße
Heuberg
Heubergstraße
Hildebrandtgasse
Hildmannplatz
Himmelreich
Hinterfeldstraße
Hochkogelweg
Hochthronstraße
Höfelgasse
Hofkirchenstraße
Höglstraße
Höglwörthweg
Hubertusweg
Hübnergasse
Hugbertstraße
Hugo-v.-Hofmannsthal-Straße
Hugo-Wolf-Straße
Ignaz-Rieder-Kai
Igontaweg
Imbergstiege
Innsbrucker Bundesstraße ab Nr. 65 und 70
Irma-von-Troll-Straße
Ischlerbahnstraße
Isengaustraße
Jägermüllerstraße
Jägerstraße

Jahnstraße
Jakob-Auer-Straße
Jakob-Hacksteiner-Weg
Joachim-Haspinger-Straße
Jodok-Fink-Straße
Johann-Elias-Straße
Johannes-Freumbichler-Weg
Johann-Lugert-Straße
Johann-Lugstein-Weg
Johann-Nestroy-Straße
Johann-Piger-Straße
Johann-Wolf-Straße
Johnweg
Josef-August-Lux-Straße
Josef-Brandstätter-Straße
Josef-Glaab-Straße
Josef-Gruber-Gasse
Josef-Hofkirchner Weg
Josefiaustraße
Josef-Kainz-Straße
Josef-Kaut-Straße
Josef-Madersperger-Straße
Josef-Mayburger-Kai
Josef-Meinrad-Straße
Josef-Moosbrucker-Weg
Josef-Obermair-Weg
Josef-Schwer-Gasse
Josef-Thorak-Straße
Josef-von-Eichendorff-Straße
Josef-Waach-Straße
Josef-Witternigg-Straße
Josepha-Duschek Straße
Joseph-Messner-Straße
Joseph-Wöfl-Straße
Judenbergweg
Julius-Haagn-Straße
Julius-Schilling-Weg
Julius-Welser-Straße
Jung-Ilsenheim-Straße
Kaindlweberweg
Kaltnergasse
Kapellenweg
Karlbauernweg
Karl-Böttinger-Straße
Karl-Emminger-Straße
Karl-Höllner-Straße
Karl-Illner-Straße
Karl-Reisenbichler-Straße
Karl-Roll-Straße
Karlsbader Straße
Karl-Schönherr-Straße
Karolingerstraße
Karschweg
Kaserngasse
Käutzelgasse
Keilgasse
Keltenweg
Kendlerstraße

Kirchbergsteig
Kirchengasse
Klausenburgerstraße
Kleingmainer Gasse
Kleßheimer Allee
Kneisslweg
Kobergerweg
Köchelstraße
Koch-Sternfeld-Gasse
Kompenthalweg
König-Ludwig-Straße
Konstanze-Weber-Gasse
Körbtleitengasse
Krailnstraße
Kralgrabenweg
Kräuterhofweg
Kräutlerweg
Kravoglstraße
Kreuzbergpromenade
Kreuzbrücklstraße
Kreuzbrünndl-gasse
Kreuzermühlstraße
Kreuzhofweg
Kreuzstraße
Kröbenfeldstraße
Kronstädterstraße
Krüzerweg
Kugelhofstraße
Kühbergstraße
Kulstrunkstraße
Kupferschmiedstraße
Kürschnerstraße
Kürsingerstraße
Lagerhausstraße
Laimgrubenstraße
Lamberggasse
Landmoosweg
Landshutstraße
Landstraße
Landsturmstraße
Landwiedweg
Lasserhofweg
Laufenstraße
Lebenastraße
Lederwaschgasse
Ledwinkastraße
Leitmeritzstraße
Lenzgartenweg
Leobacherweg
Leonh.-v.-Keutschach-Straße
Leonhard-Posch-Weg
Leonhard-Steinwender-Weg
Leonorenweg
Leopold-Pfest-Straße
Leopoldskroner Allee
Leopoldskronstraße
Lerchenstraße
Lessingstraße

Lexengasse
Lichtenbergstraße
Liechtensteinstraße
Lieferinger Hauptstraße
Lifarogasse
Lilli-Lehmann-Gasse
Linke Glanzeile
Linzer Bundesstraße
Liutfredgasse
Loig
Loiger Straße
Löschstraße
Lotte-Lehmann-Promenade
Ludwig-Anzengruber-Straße
Ludwig-Richter-Straße
Ludwig-Schmederer-Platz
Ludwig-Viktor-Gasse
Ludwig-Zeller-Weg
Lugauersiedlung
Lugauerweg
Lugerhofstraße
Maierwiesweg
Makartkai
Malerweg
Mandlgasse
Maria-Cebotari-Straße
Maria-Pertl-Gasse
Martin-Hell-Straße
Martin-Luther-Platz
Marzollweg
Mascagnigasse
Matzenkopfgasse
Mauermannstraße
Maximiliangasse
Maxstraße
Mayrbachweg
Mayr-Melnhof-Gasse
Mehrlgutweg
Meierhofweg
Meillergasse
Meisenstraße
Membergerstraße
Meraner Straße
Mertensstraße
Metzgerstraße
Michaelbeuernstraße
Michael-Filz-Gasse
Michael-Ruppe-Straße
Michael-Walz-Gasse
Milchstraße
Mildenburggasse
Mittelstraße
Mitterhofstraße
Mohrstraße
Mölckhofgasse
Mönchsberg
Montforterweg
Mooslechnerstraße

Moosstraße
Mooswiesenweg
Mörkweg
Morzger Straße
Mosergutweg
Moserstraße
Möslweg
Mostwastlweg
Möwenstraße
Mühlbacherhofweg
Mühlbachgasse
Mühdorf-gasse
Mühlstraße
Muhrgasse
Müller-Rundegg-Weg
Münchner Bundesstraße
Muntiglstraße
Nachtigallenstraße
Nannerlstraße
Naumanngasse
Negrellistraße
Nesselthalergasse
Neufanggasse
Neuhauserstraße
Neuhäuslweg
Neukomm-gasse
Nico-Dostal-Straße
Nikolaus-Kronser-Straße
Nikolaus-Lenau-Straße
Nonnberggasse
Nonntaler Hauptstraße
Noppingergasse
Norbert-Brüll-Straße
Nussdorferstraße
Oberer Bonauweg
Obermoosweg
Oberndorfer Straße
Oberwinkl
Offingerweg
Olivierstraße
Otilostraße
Otto-Holzbauer-Straße
Otto-Nußbaumer-Straße
Otto-von-Lilienthal-Straße
Parkstraße
Parscher Straße
Pater-Ignaz-Straße
Pauernfeindstraße
Pausingerstraße
Pegiusgasse
Peilsteinerstraße
Pelikanstraße
Permosergasse
Perneggerstraße
Pert-Peternell-Straße
Peter-Cornelius-Gasse
Peter-Kreuder-Weg
Peter-Pfenninger-Straße

Peter-Singer-Gasse
Pezoltgasse
Pfadfinderweg
Pfaffingerweg
Pfeifferhofstraße
Pflanzmannstraße
Pflegerstraße
Pichlergasse
Pidingweg
Pillweinstraße
Pirckmayerstraße
Pirolstraße
Plainbergweg
Plainstraße ab Nr. 93
Plattnerstraße
Prähausenweg
Prälat-Winkler-Straße
Praßlergasse
Praxmayermühlweg
Preishartlweg
Preßweg
Prielaustraße
Prinzingerstraße
Pulvermacherweg
Purtschellergasse
Quellenweg
Radingerstraße
Radnitzkystraße
Raiffeisenstraße
Raphael-Donner-Straße
Raschenbergstraße
Ratsbriefstraße
Rauchenbichlerstraße
Rechte Glanzeile
Rechte Saalachzeile
Rechtes Salzachufer
Rehleweg
Rehlingenstraße
Reichenhaller Straße
Reiffensteinstraße
Reinholdgasse
Reischelgasse
Reisenbergerstraße
Reiterweg
Reitgutweg
Remisenweg
Rennbahnstraße
Resatzstraße
Revierstraße
Richard-Berndl-Straße
Richard-Kürth-Straße
Richard-Strauss-Straße
Richard-Strele-Straße
Riedenburger Straße
Rienznerweg
Robert-Munz-Straße
Robert-Preußler-Straße
Robinigstraße ab Nr. 19 und 24

Rochusgasse
Roittnerstraße
Rosa-Hofmann-Straße
Rosittengasse
Rotkreuzstraße
Rott-Au
Rottfeld
Rottmayrgasse
Rottweg
Rudolf-Spängler-Straße
Runkweg
Rupertwinkelstraße
Rupprechterstraße
Saalachstraße
Saalachstraße
Saalhofstraße
Sackengutstraße
Saiblingweg
Salzachseestraße
Salzachstraße
Salzachweg
Salzburger Schützenstraße
Samergasse
Samstraße
Sandor-Vegh-Straße
Santnergasse
Scheibenweg
Scheiblgasse
Scherenbrandtnerhofstraße
Schiffhofweg
Schiffmannngasse
Schillinghofstraße
Schlänergasse
Schleiferbachweg
Schleinlackenstraße
Schlenkenweg
Schlossergasse
Schloßstraße
Schmiedingerstraße
Schmiedkreuzstraße
Schöpfgasse
Schulstraße
Schwalbenstraße
Schwanthalerstraße
Schwarzenberg Promenade
Schwarzgrabenweg
Schwarzparkstraße
Schwedenstraße
Schweigmühlweg
Schwesternweg
Schwimmschulstraße
Sebastian-Kneipp-Straße
Sebastian-Stöllner-Straße
Seeauergasse
Seethalerstraße
Seilerstraße
Seitenbachweg
Sendlweg

Sezenweingasse
Siedlerstraße
Siegfried-Marcus-Straße
Siezenheimer Straße
Sinnhubstraße
Slavi-Soucek-Straße
Solaristraße
Söllheimer Straße
Söllheimerbachweg
Sonnleitenweg
Sophie-Haibl-Straße
Späthgasse
Sperlingweg
Sportplatzstraße
St.-Vitalis-Straße
Stabauergasse
Stadlhofstraße
Stauffeneggstraße
Stauffenstraße
Staupitzstraße
Stegerstraße
Steinbruchstraße
Steinerstraße
Steinhauserstraße
Steinmetzstraße
Stelzhamerstraße
Stephan-Ludwig-Roth-Straße
Sternhofweg
Stethaimerstraße
Stieglstraße
Stockerweg
Stöcklstraße
Störweg
Straniakstraße
Straubingerstraße
Stumpfeggasse
Süßmayerstraße
Sylvester-Wagner-Straße
Tarnoczygasse
Tassilostraße
Tauxgasse
Taxhamgasse
Teisenberggasse
Tenglinggasse
Tetlhamgasse
Thenngasse
Theodebertstraße
Theodor-Körner-Straße
Theodostraße
Thierweg
Thumegger Bezirk
Thumegger Straße
Thurwiesergasse
Tiefenbachhofstraße
Tischlerstraße
Tittmoninggasse
Tobi-Reiser-Straße
Törringstraße

Torschauerweg
Traklstraße
Traunstraße
Trautmannstraße
Triendlstraße
Trude-Engelsberger-Weg
Turnerstraße
Überfuhrstraße
Uferstraße
Ulrichshöglweg
Unpildstraße
Unter der Leiten
Unterer Bonauweg
Unterfeldstraße
Untersbergstraße
Ursulinenplatz
Valkenauerstraße
Verbindungsstraße
Versorgungshausstraße
Viaduktstraße
Viktor-Keldorfer-Straße
Villagasse
Vilniusstraße
Vinzenz-M.-Süß-Straße
Vinzenz-Pallotti-Platz
Virgilgasse
Wachtelgasse
Waginger Straße
Waldburgergasse
Waldorfstraße
Waldstraße
Wallnergasse
Walserweg
Wartbergweg
Wartelsteinstraße
Wartenfelsstraße
Wäschergasse
Wasserfeldstraße
Watzmannstraße
Weberbartlweg
Wehrgasse
Weidenstraße
Weihergasse
Weiher-Wiesbach-Straße
Weingartenstraße
Weissenbachstraße
Weißkindstraße
Weizensteinerstraße
Werkstraße
Werner-von-Siemens-Platz
Wickenburgallee
Widmannstraße
Wiesbauerstraße
Wildmoosweg
Wilhelm-Backhaus-Weg
Wilhelm-Kreß-Straße
Wilhelmsederstraße
Wilhelm-Spazier-Straße

Wilhelm-Thöny-Straße
Wilhelm-von-Exner-Straße
Winkelgasse
Wolfsgartenweg
Wüstenrotstraße
Zallweingasse
Zanderstraße
Zanusigasse
Zehentmaiergasse
Zeisigstraße
Ziegeleistraße
Ziegelstadelstraße
Zielerweg
Zillertalstraße
Zillnerstraße
Zugallistraße
Zweigstraße
Zwieselweg

2. Für Abfallbehälter (§ 6 Abs. 1 lit. a, b, c, d, e, f und g):

2.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden drei
Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Alter Markt
Anton Neumayr Platz
Badergäßchen
Basteigasse
Bergstraße
Brodgasse
Bürgerspitalgasse
Bürgerspitalplatz
Bürglsteinstraße bis Nr. 6 und 13
Chiemseegasse
Churfürststraße
Cornelius Reitsamer Platz
Döllnergäßchen
Domplatz
Dr.-Wilfried-Haslauer Platz
Dr.-Varnschein-Gasse
Dr.-Franz-Rehrl-Platz
Dreifaltigkeitsgasse
Erhardplatz
Faberstraße
Ferdinand-Hanusch-Platz
Franziskanergasse
Franz-Josef-Kai bis Nr. 21
Friedrich-Gehmacherstraße
Getreidegasse
Giselakai 13

Goldgasse
Griesgasse
Gstättengasse
Hagenauerplatz
Haydnstraße Nr. 1, 2-12
Herbert-von-Karajan-Platz
Hofstallgasse
Hubert-Sattler-Gasse
Humboldtstraße
Imbergstraße
Josef-Friedrich-Hummel-Straße
Judengasse
Kaigasse
Kajetanerplatz
Kapitelgasse
Kapitelplatz
Klampferergasse
Königsgäßchen
Kranzlmarkt
Krotachgasse
Landhausgasse
Linzer Gasse
Makartplatz
Max-Ott-Platz
Max-Reinhardt-Platz
Mirabellplatz
Mozartplatz
Münzgasse
Museumsplatz
Nonnbergstiege
Papagenoplatz
Pfeifergasse
Platzl
Priesterhausgasse
Rainerstraße Nr. 6 - 8
Rathausplatz
Residenzplatz
Richard-Mayr-Gasse
Rudolfskai
Schanzlgasse
Schrannengasse
Schwarzstraße Nr. 1-9, 2-18
Sebastian-Stief-Gasse
Sigmund-Haffner-Gasse
St.-Peter-Bezirk
Sterngäßchen
Theatergasse
Toscaninihof
Universitätsplatz
Vierthalerstraße Nr. 4-8
Waagplatz
Wiener-Philharmoniker-Gasse
Wolf-Dietrich-Straße 14

2. Bei den an anderen Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden zwei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.
3. Für Bio-Abfallbehälter (§ 6 Abs. 2 lit. a und b):
Soweit bei Liegenschaften Bio-Abfallbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Einsammlung wöchentlich, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März alle zwei Wochen, jeweils zwischen Montag und Samstag durchgeführt.
5. Für Papiersammelbehälter:
Soweit bei Liegenschaften Papiersammelbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.
6. Für die Einsammlung von Kunststoffflaschen:
Hinsichtlich der vom ARA-System beigestellten „gelben Säcke“ und der bei Liegenschaften aufgestellten Sammelbehälter für Kunststoffflaschen wird eine Einsammlung alle vier Wochen zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

Anlage B

(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr
für das Kalenderjahr 2015

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,78 € |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,18 € |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 180 l (§ 6 Abs. 1 lit. c) | 6,27 € |
| 4. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 6 Abs. 1 lit. d) | 8,31 € |
| 5. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l | 12,45 € |
| 6. für eine einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 500 l (§ 6 Abs. 1 lit. e) | 16,28 € |
| 7. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) | 25,03 € |
| 8. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l (§ 6 Abs. 1 lit. g) | 35,77 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,71 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,46 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.